

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 45

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dies reut ihm mehr, als das Geld, das er jeden Abend im Wirthshaus vertrinkt.)

Die Tendenzen, die aus diesem Verhandlungsbild ersichtlich sind, nagten schon seit Jahren an dem Markt des Handwerkerstandes; sie sind bald überall zu finden, beim kleinsten Arbeiter, wie beim großen Fabrikanten. Klage man daher nicht über unlohnende Arbeit, so lange man sich die Preise gegenseitig verdikt und ein Feder seinem Kragen das Leben möglichst sauer macht.

Schweiz. Gewerbeverein.

Zur Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages. Der Zentralvorstand des "Schweiz. Gewerbevereins" hat jüngst folgendes Kreisschreiben an die Sektionen erlassen:

Die Frage der Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages drängt zum Abschluß. Das schweizerische Handelsdepartement ist schon seit geraumer Zeit mit der Sammlung des statistischen Materials und mit dem Studium der Wirkungen dieses Vertrages auf die einheimische Produktion beschäftigt. Der schweizerische Handels- und Industrieverein, sowie andere Zentralorgane der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft haben ihre Gutachten und Wünsche über diese Frage den Bundesbehörden bereits übermittelt.

Der schweizerische Gewerbeverein wird mit seiner Kündigung nicht zurückbleiben wollen. Wie Sie aus den Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Luzern wissen, sind die eingegangenen Verträge der Sektionen als zu allgemein gehalten erklärt und ist der neue Vorort mit Vornahme einer einlässlicheren Einvernahme und Begutachtung beauftragt worden.

Diesem Auftrage nachkommend, übermitteln wir Ihnen beistehenden Fragebogen (S. unten die betreffenden 9 Fragen) mit dem dringenden Gesuche, uns durch möglichst einlässliche und wohlbegündete Antworten das notwendige Material zur Verfügung stellen zu wollen. Ohne solche Berichte wäre es uns unmöglich, zu Handen der hohen Bundesbehörden eine wahrheitsgetreue Darlegung des Verhältnisses unseres Kleingewerbes und Handwerks zu der vorliegenden Frage zu erstellen.

Die Sektion Schaffhausen ist schon im vorigen Jahre in zweckmäßiger Weise vorgegangen und wir wollen nicht unterlassen, einige Ergebnisse der dortigen Erhebungen beispielweise hier anzuführen:

Kassenfabrikation und Schlosserei. Von Ausfuhr nach Deutschland keine Rede. Die Überschwemmung der Schweiz mit Schlosserartikeln (z. B. Westphalen's, das billiger produzieren kann und durch den geringen Schweizerzoll nicht gehemmt ist) legt die kleinen Produzenten der Schweiz lahm. Kassenräder sollten einen besondern Tarifansatz haben. — Deutscher Zoll per 100 Kilogramm 10 Mark, Schweizer Zoll 7 Fr. — Es wird Kündigung gewünscht.

Etuis für Gold- und Silberwaren und für mathem. und chirurg. Instrumente; Ausfuhr möglich, so lange keine Zoll erhöhungen eintreten; Konkurrenz Deutschlands in Etuis lästig, seit bei dem zu niedrigen Eingangszoll auf Gold- und Silberwaren diese in Etuis verpackt ankommen und damit auch die Etuis nur wie die Waaren zu verzögern sind. — Es wird passive Stellung empfohlen.

Schuhwaren. Für die Handwerker Ausfuhr unmöglich, Konkurrenz des Auslandes empfindlich, da die Waaren ohne genügenden Zoll eingeführt werden können. — Für Kündigung.

Ziegel, Töpferei, Ofenfabrikation. Ausfuhr von unglasierten Falzziegeln seit 1885 unmöglich, dagegen Ausfuhr gewöhnlicher Dachziegel, Backsteine, Bodenplatten und Drainröhren frei. Ausgang von glasiertem Töpfergeschirr möglich. — Deutscher Einfuhrzoll für 100 Kilogramm 1 Mark, Schweizer Zoll 10 Frs. — Die Kündigung des Vertrages wird als nicht angezeigt angesehen.

Eine derartig mit Zahlen belegte, einlässliche Auskunft aus den verschiedensten Gewerbszweigen hat offenbar viel mehr Werth als zusammenfassende Resolutionen von Sektionen. Um den Fehler zu großer Allgemeinheit in den Antworten thunlichst zu vermeiden und ein möglichst reichhaltiges Material zu gewinnen, ersuchen wir Sie, die in der Beilage enthaltenen Fragen den verschiedenen in Ihrer Sektion oder deren Gebiet vertretenen Gewerbszweigen zur Beantwortung zu übermitteln und sodann die ausgefüllten Fragebogen dem leitenden Ausschuss zuzustellen. Eine Zusammenstellung derselben durch die Sektionsvorstände ist nicht erforderlich. Es würde dies einen Zeitverlust zur Folge

haben. Wir werden dafür sorgen, daß das Material einheitlich geordnet und verarbeitet wird. So wird es möglich werden, den hohen Bundesbehörden eine des Vereins würdige Arbeit zu liefern, die dann gewiß auch die Beachtung von Seite der Behörden finden wird.

Das schweizerische Handelsdepartement hat uns in sehr verdankenswerther Weise eine Anzahl Exemplare des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages zur Verfügung gestellt und legen wir Ihnen einige Exemplare bei. Einem weiteren Bedarf an solchen oder an Fragebogen wird sofort entsprochen werden, wie auch unser Sekretariat befußt Auskunftstheilung zur Verfügung steht.

Wir ersuchen nun die Sektionsvorstände, sich mit allem Eifer der Aufgabe anzunehmen und ihre Eingaben baldmöglichst, spätestens bis Ende Februar 1886 an den Präsidenten des Zentralvorstandes, Hrn. Nationalrath Dr. Stössel in Zürich, einzusenden. Bei Beantwortung der Fragen wollen Sie sich so viel wie möglich an das mitfolgende Schema halten; es erleichtert dies die Ausarbeitung des Berichtes. Wir bemerken jedoch, daß wir durch diesen Wunsch Ihnen in keiner Weise verbieten wollen, auch andere nicht befrühte Gesichtspunkte heranzuziehen und zu besprechen. Auf ein einzelnes Blatt gehören nur die Angaben eines Gewerbszweiges, nicht mehrerer.

Indem wir nun, auf die Energie und Umsticht der Sektionen vertraulich, Ihren Kündgebungen entgegensehen, benützen wir den Anlaß, Sie unserer Hochschätzung zu versichern und Ihnen zugleich die Zusicherung zu geben, daß wir unsreits Alles aufbieten werden, die Interessen des Gewerbestandes zu fördern.

Hochachtungsvollst

Namens des Zentralvorstandes:

Der Präsident:

Dr. F. Stössel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Anmerkung der Redaktion: Der Fragebogen enthält folgende 9 Fragen:

1) Welche Rohstoffe oder Halbfabrikate haben Sie bis jetzt aus Deutschland bezogen oder beziehen lassen?

2) Stehen Ihnen für dieselben andere Bezugsländer zu gleich günstigen Bedingungen zur Verfügung und welche?

3) Hat in Folge der bestehenden deutschen Zölle der Absatz der Produkte Ihres Gewerbes gelitten? Wenn ja, in welchem Maße?

4) Wurde infolge der deutschen Zölle der Preis Ihrer fertigen Produkte auf dem einheimischen Markt erhöht oder vermindert? Um wie viel?

5) Halten Sie überhaupt den bestehenden Handelsvertrag mit Deutschland als für Ihr Gewerbe nützlich oder schädlich?

6) Wünschen Sie unveränderte Fristdauer oder eine Revision oder die vollständige Aufhebung derselben? Aus welchen Gründen?

7) Welche Folgen würden nach Ihrer Ansicht im einen oder andern Falle für Ihr Gewerbe entstehen?

8) Haben Sie einen nachteiligen Einfluß auf Ihr Gewerbe durch die Konkurrenz deutscher Handelsreisender empfunden?

9) Haben Sie weitere Wünsche oder Bemerkungen in dieser Frage zu Handen der Bundesbehörden geltend zu machen?

Vereinswesen.

Gewerbeverein Baselland. (Corresp.) Seit Jahren arbeiten wir an der Gründung eines kantonalen Gewerbevereins. Wir haben einen losalen Gewerbeverein Biel, einen von Sissach und den Nebelverein Arlesheim, allein es fehlt die wünschenswerthe Verbindung und eine zentrale Organisation, um miteinander in steter Füllung zu bleiben und zu geeigneter Zeit vereint die Interessen des Handwerkes und des Gewerbes zu vertheidigen. Schon vor Jahren vereinigten sich die Landwirthe und gründeten den Basellandschaftlichen landwirtschaftlichen Verein, welcher seither Treffliches leistet, die 3 Gewerbevereine dagegen blieben bis heute zurück und brachten es noch zu keiner Centralisation.

Zest soll es anders werden. Die Anregung zur Gründung eines kantonalen Instituts geht vom Nebelverein Arlesheim aus. Dieser Verein wurde im Jahre 1880, anlässlich der 50jährigen Jubiläumsfeier von Lehrer Nebel, gegründet, zu dem

Zwecke, arme und gutgesittete Knaben und Mädchen, welche sich einem wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen Berufe oder einem Handwerke widmen wollen und dazu Lust und Neigung zeigen, zu unterstützen. Gegenwärtig zählt der Verein 53 Mitglieder und besitzt eine diesjährige Einnahme von 2321 Franken. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Beiträgen der Mitglieder, des Bundes, des Kantons, einigen nachbarlich gelegenen Spinnereien und diversen Geschenken und Schulgeldern. Am 7. Okt. 1884 eröffnete der Nebelverein eine Zeichnungsschule, welche heute 47 Schüler zählt, die in den umliegenden Gemeinden wohnen. Dieser aufsblühende Verein, unter der Führung des Fabrikdirektors Brüderlin in Arlesheim, wird nicht ruhen, bis die Gründung des kantonalen Verbandes gesichert ist.

Der Zürcher Gewerbehalleverein, der am Sonntag in der Schmiedstube zu Zürich seine erste Generalversammlung hielt, hatte sich 50 Mann stark am 15. November 1885 im Weissen Wind konstituiert und sich Statuten für ein Jahr gegeben. In den Vorstand wurden ernannt: Rellstab als Präsident, Wehrli als Vizepräsident, Baumgartner als Auktuar und Hiestand als Quästor. Seit dem Gründungstage ist die Zahl der Mitglieder bereits auf 97 gestiegen. Am 26. Nov. machte der Vorstand dem Banfrath folgende 3 Vorschläge: 1) Um das Absatzgebiet zu vergrößern, soll vom Verein in verschiedenen Blättern durch Interne Rellame gemacht werden und der Banfrath an die Kosten einen Beitrag leisten; 2) es soll Kollektivausstellungen ganzer Zimmereinrichtungen veranstaltet werden, wozu Hippemeier, Lehrer an der Gewerbeschule Zürich, die Zeichnungen machen wird, und zu deren Installation der Banfrath um einen Beitrag angegangen wird; 3) es soll als Verkäufer von den Ausstellern ein vom Banfrath geprüfter Fachmann gewählt werden.

Die erste Antwort des Banfrathes vom 15. Dez. lautete nicht befriedigend, wohl aber die zweite vom 28. Dez. In letzterer erklärte der Banfrath seine Bereitwilligkeit, einen Theil der Annoncenkosten zu übernehmen und im 2. Stock den für Kollektivausstellungen nötigen Raum abzutreten; sollte die Verkäuferstelle vakant werden, will er den Wünschen des Vereins möglichst entgegenkommen. Eine an den Banfrath gesandte Abordnung, bestehend aus Rellstab, Volkart und Kuhn, bewirkte noch ein vollständigeres Entgegenkommen des Banfrathes. Präsident Bößhard-Jacot erklärte, er freue sich, daß der Verein so energisch für die Erhebung der Gewerbehalle eintrete und bot einen Beitrag von 500 Fr. für die Installation der Kollektivausstellung an, die auf 1000 Fr. zu stehen kommen wird. Nach einem Besluß der heutigen Versammlung sollen von der anderen Hälfte 250 Fr. vom Gesamtverein und 250 Fr. von den Ausstellern getragen werden. Im Betreff des Verkäufers der Gewerbehalle wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, es möchte ein leutseliger und zugleich fachverständiger Mann angestellt werden, der, mit Zeichnungen und Photographien versehen, den Käufern begreiflich machen könnte, daß sie nach ihren Wünschen so oder so bedient werden sollen, der neuerrichtete Villen und Brautpaare aufsuchte, um Bestellungen aufzunehmen, und mit dem als einem Fachmann die Architekten, welche Villen zu erbauen haben, gern verkehren würden. Vor der Hand sollen in der Gewerbehalle fünf Zimmer eingerichtet werden: ein besseres Wohnzimmer (Salon), ein bürgerliches Wohnzimmer, ein Schlafzimmer, ein Herrenzimmer mit Bibliothek und Schreibtisch und ein Speisezimmer. Dieselben sollen, wie in der letzten schweizerischen Landesausstellung mit Allem versehen werden, was die Schönheit eines Zimmers erhöht, also mit Vorhängen, Spiegeln, Portraits, Uhren, Vasen, Lampen &c.

Verchiedenes.

Neue Erfindung. Die H. Gideon und Wildi veranstalteten letzten Freitag in Enge eine öffentliche Probe mit einer neuen Erfindung gegen Feuersgefahr, „Superator“ genannt. Es ist dies ein unverbrennlicher Filz, bestimmt zur Umkleidung von irgend welchem der Feuersgefahr ausgesetzten Objekten. In ein Kästchen, welches den Superator-Überzug trug, wurde eine Kollektion leicht brennbarer Gegenstände gepackt, daneben noch eine Uhr, rohe Eier u. dgl. Ein tüchtiges Feuer war nach einer halben Stunde nicht im Stande gewesen, die

allerdings noch in Sägespäne gepackten Objekte irgendwie zu verändern, die Talgkerze war hart, das Ei roh, die Uhr ging unentwegt weiter. An einem an den Feuerhaufen grenzenden Gerüst waren die gewöhnlichen Bretter total verbrannt, die mit dem Filz überzogenen vollkommen intakt. Man rechnet auf die Verwendung des Fabrikates namentlich für Lokale, welche größere Versammlungen aufzunehmen bestimmt sind, wie Säle, Bürus, Theate, für Bedeckung von Lagerräumen &c. Indes soll es auch wasserfest sein und endlich zu Isolirungen dienen. Die Anwesenden zweifelten nicht an der Zukunft des Präparates, bemerkte ein Korrespondent des „Landboten“.

Neueste Erfindungen schweizerischen Ursprungs. Jean Jäk, Mechaniker in Müllheim, hat einen Apparat zum Schweißen der Reben, beziehungsweise zur Bekämpfung des sog. „falschen Mehlhauses“ (Rebenblattläuse) erfunden, der nach dem Urtheil der kompetentesten Fachmänner allen Anforderungen entspricht, die an einen solchen nur gestellt werden können. Der äußerst solid gearbeitete Apparat ist leicht handlich, der Aufpreis desselben ein verhältnismäßig sehr niedriger, und, was die Haupfsache, ein fleißiger Arbeiter ist im Stande, mit demselben per Tag bis eine Zinchart Reben zu bestäuben, ein Resultat, das bisher noch mit keinem andern Apparat von diesem Genre erreicht worden. Der Name des Hrn. Jäk ist ein wohlbekannter; die Maschinentechnik verdankt denselben schon verschiedene wertvolle Neuerungen, und was die Fachliteratur anbetrifft, so legt sein Leitfaden für die Montage und die Bedienung der Stickmaschinen für ihn das beste Zeugniß ab.

Schnitzlerei. Im „Schweiz. Gewerbebl.“ ist die Stelle eines Hauptlehrers an der Schnitzlerschule Brienz auf 15. April d. J. ausgeschrieben. Anforderungen: Künstlerische Produktivität zum Entwerfen und Erstellen von Mustern und Modellen für die Holzschnitzlerei, sowie Fähigkeit zum theoretischen und praktischen Unterricht im Freihandzeichnen und in der Styllehre. Unterrichtsstunden — Näheres vorbehalten — wöchentlich 25; freie Tage zum Entwerfen für die Schule. Bezahlung für den Anfang 2500 Fr. mit Aussicht auf Erhöhung und Nebenverdienst bei guten Leistungen. Anmeldungen sind mit beglaubigtenzeugnissen und Musterarbeiten bis Anfang Februar an den Präsidenten, Herrn Pfarrer Baumgartner in Brienz, zu richten.

Holzhandel. Der Schweiz. Holzindustrieverein hat seiner Zeit an die Regierungen, Forstämter und Gemeindebehörden das Gesuch gestellt, es möchte bei den Rohholzeinkäufen eine einheitliche Grundlage bezüglich der Einmessungsmethode herbeigeführt werden, nämlich in der Weise, daß die Einmessung des Holzes ohne Kinde geschehen solle und bei künftigen Holzsteigerungen die Bedingung aufzunehmen sei, das Holz ohne Kinde zu messen und zu berechnen.

Das Gesuch wurde damit begründet, daß einzelne Kantone und auswärtige Staaten, wie Bayern, Württemberg und Baden das System des Rindenabzugs bereits angenommen und daß in Folge dessen den schweizerischen Holzhändlern die Konkurrenz gegenüber dem Ausland bedeutend erschwert worden sei.

Der bernische Regierungsrath sah sich veranlaßt, die Sache zu prüfen, kam aber dabei zu folgendem Schlusse:

„So sehr der Staat Bern, als bedeutender Waldbesitzer, in seinem eigenen fiskalischen Interesse und in demjenigen der übrigen Waldbesitzer die Aufgabe erkennt, die Hindernisse, die dem Holzhandel im Wege stehen, wegräumen zu helfen, so kann er doch dem Gesuche der Holzhändler nicht entsprechen. Der Rindenabzug ist eine unliebsame Komplikation, die zu gestalten keinen Zweck hat. Wenn dem Holzhandel Hindernisse im Wege stehen, so sinken die Holzpreise, die Holzhändler finden ihre Rechnung, indem sie die Angebote tiefer stellen, der Rindenabzug liegt somit im tiefen Angebot und braucht nicht durch Einführung einer neuen Messungsart, die Anlaß bietet, unerfahrenen Gemeinden und Privatwaldbesitzer über die wahre Holzmasse zu täuschen, noch besonders berechnet zu werden. Die Frachttaxe, auf welche im Gesuch ebenfalls hingewiesen worden ist, wird nicht etwa nach dem Kubikinhalt berechnet, sondern nach dem Gewicht, ein Abzug im Maß hat keine Moderation der Fracht im Gefolge, die Klage über den ungünstigen Frachttarif und das Begehr um Rindenabzug stehen nicht im innern Zusammenhang.“